



## Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beschwerde 832/2021/SF gegen das Europäische Parlament

Entscheidung

**Fall** 832/2021/SF - **Geöffnet am** 19/05/2021 - **Entscheidung vom** 19/05/2021 - **Betroffene Institution** Europäisches Parlament ( Kein Missstand festgestellt ) |

Sehr geehrter Herr X,

Am 30. April 2021 haben Sie bei der Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde gegen das Europäische Parlament eingereicht. Ihre Beschwerde betrifft die Entscheidung des Parlaments Ihre Bewerbung nicht zu berücksichtigen.

Nach einer sorgfältigen Prüfung aller bei uns eingereichten Informationen haben wir entschieden, die Untersuchung mit folgender Schlussfolgerung zu schließen: [1]

**Es lässt sich hinsichtlich der Beschwerde kein Verwaltungsmisstand feststellen.**

Auf der Webseite des Auswahlverfahrens heißt es „*Register before 2 April 2020 [...] for a permanent CAST and send your CV [...] (Hervorhebung hinzugefügt)*“. Auch aus den detaillierten Informationen, die auf der Webseite abrufbar waren, geht hervor, dass Kandidaten ihren Lebenslauf bis spätestens 2. April 2021 23:59 Uhr einreichen sollten. Wenn Sie Zweifel an der Bewerbungsfrist hatten, hätten Sie bei EPSO oder dem Parlament nachfragen können.

Die Bestimmung der Dauer eines Auswahlverfahrens steht im Ermessen der jeweiligen Institution. Während manche Auswahlverfahren länger dauern, ist ein zweiwöchiges Verfahren dennoch nicht unangemessen.

Während Sie von unsere Antwort enttäuscht sein mögen, hoffe ich doch, Ihnen mit diesen Erläuterungen weiterhelfen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Tina Nilsson Leiterin des Referats Fallbearbeitung

Straßburg, den 19.05.2021



[1] Vollständige Information über das Verfahren und die mit Beschwerden verbundenen Rechte finden Sie unter <https://www.ombudsman.europa.eu/de/document/70707> / im Anhang.